

Parkgebührenverordnung der Gemeinde Klausdorf

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 05.07.04 (GVOBl. M-V S. 316) hat die Gemeinde Klausdorf in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Gebühren werden, wie sich im einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:
1. für Klausdorf - Parkplatz Strandweg
 2. für Barhöft - Parkplatz Klausdorfer Straße

- (3) Die Gebühren für die im Absatz 2 genannten Parkräume betragen:

je angefangener Stunde	0,50 EUR
bis zu vier Stunden	2,00 EUR
für einen Tag (24 Stunden)	2,50 EUR

§ 2

- (1) Für Bootsliegeplatzinhaber des Hafens Barhöft mit gültigem Pachtvertrag (Dauerlieger) und Anwohner des Ortsteiles Barhöft kann auf Antrag eine Sonderparkerlaubnis mit Parkausweis gewährt werden.
- (2) Die Gebühren für eine Sonderparkerlaubnis betragen :
- pro Jahr 120 €
 - pro Monat 10 €

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten vom 12.09.1996 außer Kraft.

Klausdorf, den 11.01.2005

gez. Reichenbach
Bürgermeister